

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

04.03.2026
Fe/Sc

RS 09-2026

Arbeitsrechtliche Folgefragen wegen des Krieges im Nahen Osten

- **Kein Entgeltanspruch wegen verzögerter Urlaubsrückkehr**
- **Dienstplichten der Beschäftigten bei Arbeitseinsatz im Krisengebiet und Fürsorgepflichten der Arbeitgeber**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie angesichts der Krisensituation im Nahen Osten zum einen über arbeitsrechtliche Fragen zum Umgang mit Beschäftigten, die sich in der Region im Urlaub befanden und kriegsbedingt nicht bzw. nicht rechtzeitig vor Urlaubsablauf nach Deutschland zurückkehren können.

Zum anderen sind bzw. werden Beschäftigte auch in der Krisenregion auf Veranlassung ihrer Arbeitgeber tätig. Insoweit stellt sich die Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Beschäftigten zur Erbringung der Arbeitsleistung in den Krisenländern verpflichtet sind und welche Fürsorgepflichten Arbeitgeber treffen.

Mit der beiliegenden Ausarbeitung erhalten Sie rechtliche Hinweise zum Umgang mit Beschäftigten, die nicht rechtzeitig aus ihrem Urlaub in der Krisenregion nach Deutschland zurückreisen konnten. Des Weiteren wird dargestellt, welche Rechte für Beschäftigte bestehen, die in den Ländern der Krisenregion für ihren Arbeitgeber tätig sind. Die Ausarbeitung ist als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben (dort RS 09-2026) abrufbar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team